

# § 142d G-VBG 2012 Benachteiligungsverbot

G-VBG 2012 - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1)Der Vertragsbedienstete darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes nach § 142b nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.
2. (2)Folgende Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit§ 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 sind sinngemäß anzuwenden:
  1. a)hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach Abs. 1 die§§ 13 bis 16, 18, 19 und 21,
  2. b)hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen§ 23 und
  3. c)hinsichtlich der Beweislastumkehr§ 24 Abs. 1.

In Kraft seit 01.08.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)